

## TOP 44:

---

### Entwurf eines Gesetzes über die Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung

Drucksache: 460/11

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll sichergestellt werden, dass die zum Ende des Jahres 2011 auslaufenden Regelungen zur reduzierten Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern auch weiterhin gelten. Dazu werden die bisherigen Übergangsbestimmungen nicht lediglich entfristet, sondern komplett neu geregelt. Die Neuregelung sieht vor, dass die großen Straf- und Jugendkammern auch weiterhin grundsätzlich mit zwei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt sein sollen.

Der Gesetzentwurf erweitert jedoch den Kreis der Fälle, in denen eine Besetzung mit drei Berufsrichtern erforderlich ist. Dies soll nicht mehr allein dann der Fall sein, wenn die große Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist bzw. wenn wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters erforderlich erscheint. Vielmehr sollen neben den Schöffen auch dann drei Berufsrichter mitwirken, wenn die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten werden soll oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist.

Der Gesetzentwurf konkretisiert ebenfalls die unbestimmten Rechtsbegriffe des Umfangs bzw. der Schwierigkeit der Sache. Diese Voraussetzungen sollen regelmäßig dann erfüllt sein, wenn die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauert oder die große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer entscheidet.

Über die Besetzung ist bei Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden, wenn dieses bereits eröffnet ist, bei Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung. Ergeben sich neue Umstände, kann auch unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung über die Besetzung entschieden werden.

Ähnliche Bestimmungen gelten für die Besetzung der großen Jugendkammern, wobei teilweise jugendstrafrechtlichen Besonderheiten Rechnung getragen wird.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf geringfügige Änderungen im Zuständigkeitskatalog der Schwurgerichte und der Wirtschaftsstrafkammern vor.

## II. Empfehlungen des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Stellung zu nehmen. Er schlägt vor, für die zu erwartende Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus keine zwingende Dreierbesetzung vorzusehen, sondern diesen Fall als weiteres Regelbeispiel einer Besetzung mit drei Berufsrichtern auszugestalten. Dagegen soll die bloße Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer nicht regelmäßig eine Dreierbesetzung erfordern. Insoweit sei es völlig ausreichend, sich an den allgemeinen Kriterien des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache zu orientieren. Die Besetzungsentscheidung soll nicht mehr sofort mit Eröffnung des Hauptverfahrens getroffen werden müssen, vielmehr soll über die Besetzung regelmäßig auch erst bei Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung entschieden werden können.

Darüber hinaus wendet sich der Rechtsausschuss gegen die zwingende Dreierbesetzung der großen Jugendkammer in Berufungssachen, wenn mit dem angefochtenen Urteil auf eine Jugendstrafe von mehr als vier Jahren erkannt wurde; diese Regelung sei nicht systemgerecht.

Schließlich soll eine Bestimmung präzisiert werden, wonach die Dreierbesetzung der großen Jugendkammern bei bestimmten Verbrechen erforderlich ist. Damit soll ein Gleichlauf mit den Voraussetzungen erreicht werden, die im jugendgerichtlichen Verfahren für die Anordnung der Sicherungsverwahrung und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus vorliegen müssen.

Weitere Empfehlungen sehen Ergänzungen im Zuständigkeitskatalog der Schwurgerichte, der Staatsschutzkammern und der Wirtschaftsstrafkammern vor.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Drucksache 460/1/11 verwiesen.